



Vorlage Nr.: KTB/605

11.04.2011

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Dez. IV	09.05.2011	8
Kreistag	Dez. IV	16.05.2011	10

Erste Änderungssatzung des Kreises Recklinghausen vom .05.2011 zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 27.09.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene für den öffentlichen Schlachthof Westfleisch Erkenschwick GmbH in Oer-Erkenschwick, sowie für den Schlachthof Recklinghausen

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☒ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)						
	<i>Kurzfristig?</i>	☒ nein	☐ ja	Deckung im Haushalt?	☐ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	<i>Langfristig?</i>	☒ nein	☐ ja	Beteiligung Dritter?	☐ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)			
	Auswirkungen für die Bürger?	☐ ja	☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?	☐ ja	☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?	☐ ja	☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?	☐ ja	☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Umwelt?	☐ ja	☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
39	gez. Dr. Gerwert	gez. Dr. Haardt	gez. Butz	gez. Süberkrüb
30	gez. Seidel	gez. Seidel		
14	gez. Huesmann			
20	gez. Dynak	gez. Schmidt		

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die erste Änderungssatzung des Kreises Recklinghausen vom .05.2011 zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 27.09.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene für den öffentlichen Schlachthof Westfleisch Erkerschwick GmbH in Oer-Erkerschwick, sowie für den Schlachthof Recklinghausen, rückwirkend zum 01.04.2011.

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 20.09.2010 die Satzung des Kreises Recklinghausen vom 27.09.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene (Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 27.09.2010) beschlossen, die seit dem 01.04.2010 in Kraft ist.

Diese Satzung soll nunmehr im Wege einer Änderungssatzung in zwei Punkten geändert werden.

Die Fleischbeschauggebühr für Schweine, die im öffentlichen Schlachthof, Westfleisch Erkerschwick GmbH in Oer-Erkerschwick geschlachtet werden, soll von 1,24 € auf 1,27 € je Schwein erhöht, für die im Schlachthof Recklinghausen geschlachteten Schweine soll die Gebühr von 2,43 € auf 2,32 € je Schwein gesenkt werden.

Nach dem Ergebnis der Jahresrechnung für das Jahr 2010 müssen die Gebührensätze wegen der sich daraus ergebenden Konsequenzen angepasst werden. Die rückwirkende Anpassung zum 01.04.2011 ist erforderlich um einen einjährigen Rhythmus bei der Ermittlung und Festsetzung der Gebühren einzuhalten. Diese Vorgehensweise wurde bereits in der Vergangenheit praktiziert und wurde weder von der Fa. Westfleisch Erkerschwick GmbH noch von der Schlachthof Recklinghausen GmbH beanstandet. Die Gebührenschuldner können sich nicht auf Vertrauensschutz berufen, da die Verwaltung aufgrund gesetzlicher Regelungen verpflichtet ist, Gebühren zu kalkulieren.

2. Allgemeiner rechtlicher Hintergrund bei Erhebung der Fleischuntersuchungsgebühren:

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Fleischbeschaugebühren finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.

Nach Art. 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 müssen für die in den Abschnitten A der Anhänge IV und V der Verordnung genannten Tätigkeiten Gebühren erhoben werden.

Zwingend gebührenpflichtig sind danach die Tätigkeiten, die – Anhang IV Abschnitt A – unter die Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG, 93/119/EG und 96/23/EG fallen und für die die Mitgliedstaaten derzeit Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG erhoben haben, sowie die Tätigkeiten, die – Anhang V Abschnitt A – unter die Richtlinien 97/78/EG und 91/496/EWG fallen und für die von den Mitgliedstaaten derzeit Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG erhoben wurden.

Gebührenpflichtig sind danach – Anhang IV Abschnitt A – die veterinärrechtlichen Kontrollen bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs (insbesondere Schlachtier- und Fleischuntersuchung, Untersuchung auf Trichinen, bakteriologische Untersuchung, Untersuchung auf Rückstände), die veterinärrechtlichen Kontrollen bei für den Handel bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen, die veterinärrechtlichen Kontrollen zum Zwecke des Schutzes der Tiere bei Schlachtung und Tötung sowie Kontrollen und Untersuchungen auf das Vorhandensein von Stoffen und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen sowie – Anhang V Abschnitt A – die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen bzw. von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren.

Nach Art. 27 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 dürfen die Gebühren, die hierfür erhoben werden, im Einzelnen bestimmte Mindestbeträge nicht unterschreiten. Zulässig ist jedoch eine Abweichung nach oben.

Dementsprechend ist in der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung – nämlich im Allgemeinen Gebührentarif – geregelt, welche Mindestgebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene zu erheben sind. So bestimmt zum Beispiel die Tarifstelle 23.8.4.1.3 des Allgemeinen Gebührentarifs, dass die Mindestgebühr im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Schweinefleisch einen Euro je Schwein mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg beträgt.

Soweit ihnen die Durchführung der in Rede stehenden amtlichen Kontrollen obliegt, können die kommunalen Gebietskörperschaften indessen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für Amtshandlungen, die im Allgemeinen Gebührentarif erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden höheren Gebührensätzen erlassen.

Nach Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 dürfen diese Gebühren die Kosten nicht überschreiten, die der kommunalen Gebietskörperschaft durch die amtlichen Kontrollen entstehen.

Kosten sind dabei gemäß Anhang VI der o. g. Verordnung:

- Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals,
- Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal, einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie der Reise- und Nebenkosten
- und Kosten für Probenahme und Laboruntersuchung.

Die Mindestgebühren würden die dem Kreis Recklinghausen entstehenden Kosten nicht decken. Nach Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sorgen die Mitgliedstaaten indes dafür, dass angemessene finanzielle Mittel für die amtlichen Kontrollen verfügbar sind, damit die erforderlichen personellen und sonstigen Mittel bereitgestellt werden können. Zwar können dies – so Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 – beliebige finanzielle Mittel sein; aber gemäß §§ 53 Abs. 1 KrO, 77 Abs. 2 GO hat der Kreis Recklinghausen nach aktueller verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung – soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen – die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen vorrangig aus speziellen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen zu beschaffen, soweit dies vertretbar und geboten ist. Geboten ist die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr deshalb, weil andernfalls die kreisangehörigen Städte, deren Haushalte seit Jahren unausgeglichen sind und in 2011 noch nach den Vorschriften des so genannten Nothaushaltsrechts wirtschaften müssen, mit einer höheren Kreisumlage belastet würden und auf diese Weise die in Rede stehenden amtlichen Kontrollen (mit-) finanzieren müssten. Geboten ist die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr ferner aufgrund des Wirtschaftlichkeitsaspekts der Kreisverwaltung, aufgrund dessen alle vorhandenen Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und Unterdeckungen in den Gebührenhaushalten zu vermeiden sind. Die Erhebung kostendeckender Gebühren ist auch vertretbar. Zum einen ist ein Verstoß gegen die in § 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen normierten Grundsätze der (Gebühren-) Bemessung nicht ersichtlich. Insbesondere steht die – den Verwaltungsaufwand berücksichtigende – Höhe der Gebühren nicht außer Verhältnis zu Wert und Nutzen, die den Gebührenschuldern aus den in Rede stehenden Amtshandlungen erwachsen. Zum anderen sind die Bemessungskriterien des Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 berücksichtigt. Insbesondere ist hinreichend nach der – so Art. 27 Abs. 5 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 – Art der betroffenen Unternehmen differenziert worden. Nicht unberücksichtigt bleiben darf, dass auch für den Kreis das Nothaushaltsrecht gilt.

Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr ist daher sowohl geboten als auch vertretbar. Überdies werden die sonstigen Einnahmen des Kreises Recklinghausen im Jahre 2011 nicht ausreichen, um die Aufgaben zu erfüllen. Angesichts dessen kommt den haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Erfordernissen ein höheres Gewicht zu als den wirtschaftlichen Interessen der Gebührenschuldner. Mit anderen Worten: Die besagten Erfordernisse setzen sich gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der Gebührenschuldner durch, so dass im Ergebnis eine kostendeckende Gebühr erhoben werden muss.

3. Die Gebührenkalkulation:

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des GebG NRW sollen von folgender Tarifstelle des Allgemeinen Gebührentarifs der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze durch die zu beschließende Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und des Artikels 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sowie des § 3 GebG NRW bestimmt werden:

- 23.8.4.1.3 (Mindestgebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Schweinefleisch)

Ein wesentlicher Faktor für die Berechnung der kostendeckenden Gebühren sind neben der Schlachtmenge auch die Kosten des Fleischbeschaupersonals.

Die Grundlagen für die Höhe der kostendeckenden Gebühr wurden anhand der tatsächlichen Kosten der Untersuchungspersonals und der Schlachtzahlen von Januar bis einschließlich Dezember 2010 ermittelt.

Ansonsten sind noch die Verwaltungskosten (einschließlich Gemeinkosten) der Kreisverwaltung berücksichtigt worden, nämlich Personalkosten der Veterinärabteilung und des Personalservices, sowie Sachkosten für den Schlachthof Recklinghausen.

3.1. Abweichender Gebührensatz für Schweine, die im öffentlichen Schlachthof, Westfleisch Erkerschwick GmbH in Oer-Erkenschwick geschlachtet werden:

Der Gebührensatz je untersuchtes Schwein im öffentlichen Schlachthof Westfleisch Erkerschwick GmbH in Oer-Erkenschwick muss von 1,24 € um 0,03 € auf 1,27 € aufgrund der Tarifsteigerung von 1,1 % und der Erhöhung der Gebühren für Rückstandsuntersuchungen um 0,01, € erhöht werden.

3.2 Abweichender Gebührensatz für Schweine, die im Schlachthof Recklinghausen geschlachtet werden:

Im Schlachthof Recklinghausen ist die Gebühr für die Untersuchung von Schweinen von 2,43 € auf 2,32 € je Schwein zu senken.

Diese Reduzierung ist auf die verringerten Personalkosten, u. a. in der Krankenvergütung (mehrere langfristig erkrankte Mitarbeiter befinden sich nicht mehr in der Lohnfortzahlung), die Senkung der Garantiebeträge (jährlicher Abbau der Besitzstandszulage aufgrund der Überleitung von der Stückvergütung in die Stundenvergütung) sowie der um ca. 5% gestiegenen Schlachtzahl zurückzuführen.

Hinweis:

Die Gebührenkalkulationen und die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen können beim Fachdienst 39 -Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung-, Ressort 39.4 - Verwaltung – Frau Diedenhofen – (Tel. 02361/53-2823) während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Kurzfassungen der Gebührenkalkulationen sind beigelegt.

Anlage 1: Änderungssatzung für den Zeitraum ab dem 01.04.2011

Anlage 2: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation 2011
- Schlachthof Oer-Erkenschwick -

Anlage 3: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation 2011
- Schlachthof Recklinghausen –

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufrühren):
